

**Satzung**  
**Greifswalder Ruderclub "Hilda" 1892 e.V.**

Fassung vom **22.04.2022**

## **Inhalt**

### **Präambel**

### **A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Zeichen und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

### **B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 5 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft
- § 6 Arten der Vereinsmitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

### **D. Organe des Vereins**

- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Ausschließliche Kompetenz der Mitgliederversammlung
- § 15 Geschäftsführender Vorstand
- § 16 Erweiterter Vorstand
- § 17 Ausschließliche Kompetenz des Vorstandes
- § 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz
- § 19 Abteilungen

### **E. Vereinsjugend**

- § 20 Vereinsjugend

### **F. Sonstige Bestimmungen**

- § 21 Revisionskommission
- § 22 Finanzwesen
- § 23 Vereinsordnungen
- § 24 Streitigkeiten
- § 25 Haftungsbeschränkungen
- § 26 Datenschutz und Internet

### **G. Schlussbestimmungen**

- § 27 Auflösung des Vereins und Vermögensfall
- § 28 Gültigkeit dieser Satzung

**Hinweis:** Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organfunktion gebraucht wird, sind Männer, Frauen und inter\* Personen in gleicher Weise gemeint.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Zeichen und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

**Greifswalder Ruderclub "Hilda" 1892 e.V.**

abgekürzt GRC "HILDA".

- (2) Sitz des Vereins ist Greifswald.

- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Greifswald unter der Register-Nr. VR 4112 eingetragen.

- (4) Der GRC "HILDA" führt eine Flagge, welche auf blau/weißem Grund einen roten Greifen auf einem roten Eichenstumpf zeigt, unterlegt von zwei gekreuzten Rudern und umgeben von einem Ring mit dem Namen: Greifswalder Ruderclub "Hilda" 1892.

- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

- (2) Der Verein wurde geschaffen, damit die Mitglieder in ihrer Freizeit Sport treiben können. So dient dieser Sport der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsdrang, der Förderung der Gesundheit und bringt sich und den Zuschauern Freude.

- (3) Die Mitglieder des Vereins helfen sich gegenseitig beim Erlernen und bei der Vervollkommnung der Techniken der jeweiligen Sportart (Rudern, Fußball und Drachenbootsport).

- (4) Der Verein steht in einem ständigen Sport- und Wettkampfbetrieb. Er wird dazu Wettkampfmannschaften bilden, die den Anforderungen gerecht werden.

- (5) Er ist frei für den Freizeit- und Erholungssport.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur satzungsgemäß verwendet.

- (3) Die Tätigkeit des Sportvereins und seiner Mitglieder erfolgt ehrenamtlich, parteilich und konfessionell unabhängig. Der Sportverein ist in diesem Sinne autonom.

- (4) Kein Mitglied wird durch besondere Ausgaben begünstigt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der GRC "HILDA" ist Mitglied
  - a) im Deutschen Ruderverband e.V.
  - b) im Landesruderverband Mecklenburg-Vorpommern von 1990 e.V.
  - c) im Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
  - d) im Fußballverband Vorpommern e.V.
  - e) im Sportbund Hansestadt Greifswald e.V.
  - f) im Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V.
  - g) im Deutschen Drachenboot Verband e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs.1 als verbindlich an, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen an anderer Stelle enthält.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Sportvereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich mit einem Aufnahmeantrag des Vereins beantragt werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Die Aufnahme erfährt mit der schriftlichen Bestätigung und Zahlung einer Aufnahmegebühr Wirksamkeit.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft begründet sich immer auf den Gesamtverein.

### **§ 6 Arten der Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) Aktiven Mitgliedern
  - b) Fördernde Mitgliedern und
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Wettkampf- und Spielbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder können verdiente Mitglieder und Personen außerhalb der Mitgliedschaft werden, die sich im besonderen Maße für die Entwicklung und Förderung des Vereins engagiert haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.

## **§ 7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Ausschluss aus dem Verein (§ 8 Ausschluss) oder
  - c) Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - die ihm auf Grund dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes obliegenden Pflichten mehrmals verletzt,
  - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern gewissenlos verhält oder
  - im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Bezahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat nachkommt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (3) Die Ausschlussabsicht ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen und zu begründen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, hierzu innerhalb einer Frist von 3 Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
- (6) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt und ist nur statthaft, wenn das vereinsinterne Beschwerdeverfahren vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen ist.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme und Nutzung aller Aktivitäten, Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse und internen Regelungen und Richtlinien. Sie können entsprechend ihres Alters in Funktionen gewählt werden und bei Wahlen sowie Abstimmungen ihr Stimmrecht in Anspruch nehmen.
- (2) Die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder nehmen am Vereinsleben teil (siehe auch § 6). Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Diese Satzung sowie die Ruder- und Wettkampfordnung einzuhalten und nach deren Grundsätzen sich innerhalb des Sportvereins zu betätigen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und sich aktiv für deren Erfüllung einzusetzen.
- (4) Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen entsprechend der vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung zu entrichten. Umlagen können bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen und vom Vorstand terminlich festgelegten Gemeinschaftseinsätze zu erbringen.
- (6) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene und übertragene Funktion auszuüben.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten wie Namen und Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- (1) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben Ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 12 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand und
- c) der erweiterte Vorstand.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einmal im Geschäftsjahr einberufen. Eine Einberufung erfolgt auch, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Einberufungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einer Frist von 4 Wochen per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden per Brief eingeladen.

- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder; stimmberechtigt alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Auf Antrag kann auch ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter benannt. Als Bestandteil des Protokolls wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern im Nachgang per Aushang und im internen Bereich elektronisch zur Kenntnis gegeben.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu einer Ausschlussfrist von zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

#### **§ 14 Ausschließliche Kompetenz der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission
- Wahl, Abberufung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Revisionskommission
- Beschlussfassung zu Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren
- Beschlussfassung über den Finanzplan
- Beschlussfassung zu dieser Satzung sowie über deren Änderungen und Ergänzungen
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
- Beschlussfassung über Veränderungen, Erweiterungen und Auflösung des Vereins

#### **§ 15 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) einem oder mehreren Stellvertretern und
  - c) dem Schatzmeister.
- (2) Mindestalter für den geschäftsführenden Vorstand ist das vollendete 21. Lebensjahr.
- (3) Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Er oder einzelne Mitglieder können während der Amtszeit abberufen werden, wenn sie die dem Vorstand gestellten Aufgaben entsprechend der Satzung nicht erfüllen. Eine Abberufung kann nur von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit kann bis dahin durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes die Funktion kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied ausgeübt oder im Wege der Kooptierung neu besetzt werden.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist das gesetzliche Vertretungsorgan des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein rechtsgültig.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel im Abstand von vier bis acht Wochen. Er wird durch den Vorsitzenden einberufen oder dann, wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (6) Beschlüsse werden nur durch den geschäftsführenden Vorstand gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist im Protokoll der Vorstandssitzung festzustellen.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Hierin sind Beschlüsse zu protokollieren und auf Verlangen allen Mitgliedern des Vereins vorzulegen.

## **§ 16 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand (= Gesamtvorstand) besteht aus
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - den Abteilungsleitern,
  - dem Jugendwart und
  - Beisitzern.
- (2) Die Beisitzer werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.

## **§ 17 Ausschließliche Kompetenz des Vorstandes**

- (1) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind:
  - Leitung und Geschäftsführung des Vereins
  - Organisation und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Einberufung und Vorbereitung von Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen
  - Führung der Vereinsfinanzen sowie Verwaltung des Vereinseigentums
  - Ausschluss von Mitgliedern (auch befristet vom Trainings- und Wettkampfbetrieb)
  - Bestätigung der Abteilungsleiter
  - Berufung von Ausschüssen
- (2) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
  - Unterstützung und Beratung des geschäftsführenden Vorstandes
  - Mitwirkung bei der Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - Zuarbeit an den Schatzmeister für den Finanzplan
  - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
  - Vertretung der ressortspezifischen Belange

## **§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz**

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die bei der Wahrnehmung der obliegenden Pflichten entstehenden Kosten können auf schriftlichen Antrag erstattet werden.



- (2) Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Vereinsfunktionen (insbesondere Geschäftsführer oder Trainer) im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (4) Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwendersatzes festgesetzt werden.

## **§ 19 Abteilungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von unselbstständigen Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Abteilungsleiter sind Mitglied im erweiterten Vorstand.
- (3) Weiterhin wird durch die Abteilung ein Stellvertreter benannt.
- (4) Für den Bereich Finanzen der Abteilung wird eine Person benannt, die dem Schatzmeister des Vereins zuarbeitet.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 20 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller **Kinder, Jugendlichen und junger Volljähriger** bis zur Vollendung des **23.** Lebensjahres.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich **auf Basis der Jugendordnung des Vereins** selbstständig. **Dabei sind die Satzung und Ordnungen des Vereins für die Vereinsjugend verbindlich.**
- (3) Die Organe der Vereinsjugend sind
  - a) der Jugendwart und
  - b) die Jugendversammlung.
- (4) Der Jugendwart **wird von der Jugendversammlung gewählt. Voraussetzung ist, dass das zu wählende Mitglied der Vereinsjugend zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstandes und vertritt hier die Interessen der Vereinsjugend.**

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 21 Revisionskommission**

- (1) Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern und arbeitet völlig selbständig. Mitglieder des Vorstandes dürfen der Revisionskommission nicht angehören. Sie oder einzelne Mitglieder können während der Amtszeit abberufen werden, wenn sie die der Kommission gestellten Aufgaben entsprechend der Satzung nicht erfüllen. Eine Abberufung kann nur von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Gibt ein Kommissionsmitglied seine Funktion aus persönlichen Gründen ab, kann durch Beschluss der Revisionskommission die Funktion im Wege der Kooptation besetzt werden.
- (2) Die Revisionskommission wird in der Regel alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Jährlich ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.
- (4) Die Kompetenz der Revisionskommission besteht darin,
  - an allen Vorstandssitzungen beratend teilnehmen zu können,
  - anlassbezogene Kontrollen ohne Vorankündigung durchzuführen und
  - eine Gesamtprüfung des Finanzwesens hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit jährlich vorzunehmen.

### **§ 22 Finanzwesen**

- (1) Die Finanzverwaltung obliegt dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein arbeitet nach einem für das Geschäftsjahr gültigen Finanzplan, in dem sich die Einnahmen und die Ausgaben decken müssen.
- (3) Der Sportverein finanziert sich durch Beiträge, Umlagen, Zuwendungen, Sammlungen und Stiftungen.
- (4) Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die Finanzbuchhaltung erfolgt in den jeweiligen Abteilungen nach Maßgabe des Schatzmeisters. Hierzu werden separate Unterkonten geführt.
- (6) Sämtliches Eigentum ist grundsätzlich Vereinseigentum.

### **§ 23 Vereinsordnungen**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Abteilungsordnung (z.B. Ruderordnung)
  - c) Ehrenordnung
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 24 Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist auf Antrag eines Streitenden eine Schlichtungsverhandlung in einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstands unter Beteiligung der Streitenden durchzuführen.
- (2) Die Gründe für die Streitigkeit müssen mit der Verletzung der Satzung im Zusammenhang stehen.
- (3) Können Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand nicht beseitigt werden, sind sie in einer Mitgliederversammlung zu klären.

## **§ 25 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 26 Datenschutz und Internet**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- (3) Der Verein informiert die Medien über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwands bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (5) Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (6) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die notwendige Stimmenmehrheit zur Auflösung des Vereins wird in § 13 Abs. 5 geregelt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bürgerstiftung Vorpommern“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 28 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Fassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2022 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des GRC "HILDA" in der Fassung vom 22.10.2021 tritt damit außer Kraft.